

Berechnungsbeispiele:

1. Berechnung der Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze errechnet sich aus den in der Sozialhilfe festgelegten Beträgen für den Haushaltsvorstand und jedes weitere Familienmitglied sowie aus den jeweils individuellen Beträgen für z. B. die Miete. Liegt das Einkommen der Familie unter dieser Belastungsgrenze, kann die Gebühr für Kinderbetreuungskosten in voller Höhe übernommen werden.

Beispielhaft erläutern wir Ihnen die zugrundeliegende Berechnungssystematik in vereinfachter Form (Stand: Januar 2024).

Der Grundbetrag für den Haushaltsvorstand beträgt 1.126 €. Für jedes weitere Familienmitglied (neben dem Haushaltsvorstand) gilt ein Zuschlag in Höhe von 395 €. Bei der Miete sind die Mietstufen zu beachten. (siehe unten)

Beispiele zur Berechnung

1. Beispiel

Der leibliche Vater und die leibliche Mutter leben mit 2 Kindern zusammen (4 Personen).

Grundbetrag für den Haushaltsvorstand	Zuschlag für jedes weitere Familienmitglied	Höchstbetrag Kaltmiete lt. Mietstufe	errechnete Belastungsgrenze
1.126 €	1.185 € (je 395 €)	736 €	3.047 €

2. Beispiel

Die Mutter ist alleinerziehend und lebt mit ihren beiden Kindern zusammen (3 Personen).

Grundbetrag für den Haushaltsvorstand	Zuschlag für jedes weitere Familienmitglied	Höchstbetrag Kaltmiete lt. Mietstufe	errechnete Belastungsgrenze
1.126 €	790 € (je 395 €)	631 €	2.547 €

2. Anzurechnendes Einkommen

Nun wird der errechneten Belastungsgrenze das Einkommen gegenübergestellt:

Einkommen sind alle Beträge, die der Familie "zufließen".

Hierzu zählen Netto-Erwerbseinkommen, Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Renten, Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit, Leistungen der Agentur für Arbeit in Form von Arbeitslosengeld I.

Liegt das **Einkommen unter der Belastungsgrenze**, wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen in voller Höhe übernommen.

Sollte Ihr **Einkommen über der Belastungsgrenze** liegen, dann hängt ein möglicher Zuschuss von der Höhe des Betrags, der die Einkommensgrenze übersteigt, ab.

In diesen Fällen werden 70 Prozent des die Belastungsgrenze übersteigenden Einkommens als Eigenanteil auf die Gebühr angerechnet. Ist dieser Betrag geringer als die monatliche Gebühr für die Kinderbetreuung, dann wird ein Anteil der Kosten für den Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Betreuung in der Tagespflege übernommen

Beispiel:

Belastungsgrenze wird überschritten um	Eigenbeteiligung von 70 %	Höhe des Elternbeitrags	Zuschuss des Jugendamts
100 €	70 €	150 €	80 €
200 €	140 €	150 €	10 €
400 €	280 €	150 €	0 €

Kein Zuschuss erfolgt dann, wenn 70 % Ihres die Belastungsgrenze übersteigenden Einkommens höher sind als die anrechenbaren Kosten für die Kinderbetreuung